

Runderlass (des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr)  
betr. Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und  
Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

Vom 29. Januar 1993 (MBI. LSA S. 819)

Für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. 8. 1992 (BGBl. I S. 1564), werden folgende Richtlinien erlassen:

**I. Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze**

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Zuständige Behörden sind die Bergämter Halle und Staßfurt nach den Maßgaben des RdErl. des MW vom 12. 3. 1991 (MBI. LSA S. 98).

1. Antragsteller;  
Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregisterauszug;
2. Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1 BBergG);
3. Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7 BBergG);  
Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553);
4. Der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben (vgl. § 11 Nr. 4 BBergG). Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde, Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 BBergG an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.
5. Arbeitsprogramm;

Der Antragsteller hat nach § 11 Nr. 3 BBergG ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem dargelegt ist, daß die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

Das Arbeitsprogramm sollte der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen und eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung möglichst im gesamten beantragten Feld beinhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das vorgelegte Arbeitsprogramm ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung der zuständigen Behörde darstellt und daher vom Antragsteller konkret und detailliert beschrieben werden muß. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 BBergG zu verweisen.

In Abhängigkeit vom geplanten zeitlichen Ablauf der Aufsuchungsarbeiten ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird. Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG darf ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld bereits zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat, sollte auf diese Arbeiten im Antrag Bezug genommen werden. Eine Beschreibung der früheren Arbeiten ist zweckmäßig.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren,
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird,
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld.

#### 6. Finanzielle Leistungsfähigkeit;

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergleichen beigelegt werden (§ 11 Nr. 7 BBergG).

## **II. Richtlinien für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze**

Für den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Zuständige Behörden sind die Bergämter Halle und Staßfurt <sup>1)</sup> nach den Maßgaben des RdErl. des MW vom 12. 3. 1991:

#### 1. Antragsteller;

Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführer, Handelsregisterauszug;

#### 2. Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 11 Nr. 1 BBergG);

#### 3. Darstellung des beantragten Bewilligungsfeldes (§ 4 Abs. 7 BBergG);

Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses ergibt sich aus der UnterlagenBergV.

#### 4. Angabe der Stellen nach Lage und Tiefe, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (Fundstellen), als Sonderdarstellung im Lageriß;

#### 5. Nachweis darüber, daß die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind; Hierzu sind Angaben über den Inhalt, die Beschaffenheit, die Tiefenlage

der Lagerstätte und die technischen Gewinnungsmöglichkeiten erforderlich. Gegebenenfalls kommt auch die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen in Betracht (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BBergG).

#### 6. Arbeitsprogramm;

Der Antragsteller hat nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BBergG ein Arbeitsprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, daß die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt.

Das Arbeitsprogramm muß der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen. Aus ihm muß erkennbar sein, daß eine Gewinnung im gesamten beantragten Feld angestrebt wird.

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (Befristung). Gemäß § 16 Abs. 5 BBergG wird die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessene Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist möglich.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- a) durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren,
- b) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird,
- c) durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Lagerstätte.

#### 7. Finanzielle Leistungsfähigkeit;

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergleichen beigelegt werden (§ 11 Nr. 7 BBergG).

<sup>1)</sup> Anmerkung: Gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2001 (MBl. LSA 2002 S. 33) sind die Bergämter Halle und Staßfurt und das Geologische Landesamt Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2002 zu einem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) verschmolzen und die Aufgaben auf das LAGB übertragen.